

Antrag

6.6.3 Einrichtung einer „Aufarbeitungskommission des BDKJ“

Antragsteller*in: Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Der BDKJ setzt eine Aufarbeitungskommission ein, welche den gesamten Prozess der
3 Aufarbeitung begleitet und konkrete Handlungsempfehlungen für alle Ebenen des
4 BDKJ gibt.

5 **Aufgaben**

6 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ erarbeitet und beschließt im Verlauf des
7 Aufarbeitungsprozesses regelmäßig aktualisierte Handlungsempfehlungen für die
8 Bundesebene des BDKJ, die Jugendverbände und die Diözesanverbände.

9 Nach Abschluss des Forschungsprojekts erarbeitet und beschließt die
10 Aufarbeitungskommission des BDKJ auf Grundlage der Studienergebnisse
11 Handlungsempfehlungen für alle Ebenen des BDKJ.

12 Die Handlungsempfehlungen werden von der Aufarbeitungskommission des BDKJ über
13 den Bundesvorstand des BDKJ an die Hauptversammlung weitergeleitet. Diese
14 entscheidet, in welcher Form die Empfehlungen aufbereitet und an die jeweiligen
15 Gliederungen und Ebenen weitergeleitet werden.

16 **Zusammensetzung**

17 Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche wie folgt berufen werden:
18 Zwei Mitglieder werden durch die Hauptversammlung des BDKJ direkt gewählt. Drei
19 Mitglieder werden vom Bundesvorstand des BDKJ in Rücksprache mit dem
20 Betroffenenbeirat der DBK vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.

21 Bei der Wahl und Berufung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass das Team
22 möglichst multiprofessionell[1] sowie genderdivers aufgestellt ist. Betroffene
23 sind bei der Wahl und Berufung vorzuziehen.

24 Die Arbeit der Kommission endet zwei Jahre nach Vorlage der Studienergebnisse
25 des Forschungskonsortiums. Die Mitglieder der Kommission werden zunächst für
26 drei Jahre gewählt / berufen. Eine Wiederwahl / Wiederberufung ist möglich.

27 **Arbeitsweise**

28 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ entscheidet selbstständig über ihre
29 Arbeitsweise. Sie erhält unter Beachtung der aktuell geltenden
30 datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unbeschränkten Zugang zu allen Akten
31 und Dokumenten, welche sie für Ihre Arbeit als relevant erachtet und vom BDKJ
32 sowie seinen Mitgliedsverbänden zur Einsicht anfordert.

33 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ wird vom Forschungskonsortium sowie vom
34 Bundesvorstand des BDKJ regelmäßig über aktuelle und relevante
35 Zwischenergebnisse und Ereignisse informiert.

36 Die Aufarbeitungskommission des BDKJ wird in ihrer Arbeit durch den
37 Bundesvorstand oder eine von ihm delegierte Person geschäftsführend begleitet
38 und unterstützt. Sie berichtet dem Bundesvorstand und der Hauptversammlung
39 regelmäßig über ihre Arbeit.

40 Auf Wunsch wird die Aufarbeitungskommission des BDKJ supervisorisch begleitet.

41 [1] Im besten Falle sollten Menschen mit psychologischem, historischem und
42 juristischem Fachwissen beteiligt sein.

Begründung

Nach eingehender Beratung durch Betroffene sowie Mitglieder des Betroffenenbeirates der DBK und der UBSKM wählen wir zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ ein soziologisch-systemisches Vorgehen statt der von vielen Diözesen gewählten und allseits bekannten täterorientierten Einzelfallbearbeitung.

Durch diesen Weg wollen wir Strukturen und Faktoren, welche Missbrauch in allen seinen Formen begünstigen oder ermöglichen, aufzudecken und sowohl diese als auch unser Verhalten und unsere Arbeitsweisen gemäß den Empfehlungen der Aufarbeitungskommission des BDKJ anpassen und verändern. Unser Ziel ist es, vergangene Taten und begünstigende Strukturen aufzudecken und zukünftige Taten schon im Vorfeld bestmöglich zu unterbinden.

Die Aufarbeitungskommission des BDKJ nimmt im Gesamtprozess der Aufarbeitung die Aufgabe wahr, die Ergebnisse des Forschungsprojektes so auszuwerten, dass sie den verschiedenen Ebenen des BDKJ konkrete Handlungsempfehlungen für die verbandliche Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen kann.

Durch die Zusammenstellung der Mitglieder wird gesichert, dass die Perspektiven Betroffener und Überlebender unbedingt berücksichtigt werden.

Da zur Erstellung von konkreten Handlungsempfehlungen Kenntnisse der Strukturen des BDKJ und seiner Jugendverbände unerlässlich sind, müssen auch (aktive oder ehemalige) Mitglieder des BDKJ und seiner Strukturen teil der Kommission sein. Dieses Vorgehen wird von Vertreter*innen des Betroffenenbeirates (s.u.) ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig folgt aus dieser Entscheidung unser Entschluss, die entsprechende Kommission nicht „unabhängig“ zu nennen.

Um die hier beantragte „Aufarbeitungskommission des BDKJ“ von der bisherigen Kommission (welche den Aufarbeitungsprozess vorbereitet hat) deutlich zu unterscheiden, soll die bisherige Kommission umbenannt werden in „Kommission zur Vorbereitung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ“ (siehe Antrag 6.6.4)

Im Rahmen der Antragsdiskussion werden Johanna Beck und Johannes Norpoth beratend zur Verfügung stehen.